



An die Mitglieder der Universität Hamburg

**Univ.-Prof. Dr.Dr.h.c. Dieter Lenzen**

Präsident

Mittelweg 177  
Raum N 5046  
20148 Hamburg

Tel. +49 (0)40 -42838 -1800  
Fax +49 (0)40 -42838 -6799  
Praesident@uni-hamburg.de  
www.uni-hamburg.de

04.03.2020

Lz: P/P1

### **Dienstanweisung zur Auslegung der „Notwendigkeitsprüfung“ von Veranstaltungen in der UHH unter Bedingungen der derzeitigen Corona-Epidemie–Stand 04.03.2020**

In meinem Schreiben vom 03.03.2020 aus Anlass der Corona-Erkrankungen in Deutschland habe ich dazu aufgefordert, in jedem Einzelfall einer geplanten Veranstaltung eine Notwendigkeitsprüfung vorzusehen. Wegen zahlreicher Bitten um eine weitere Konkretisierung und die Benennung von Kriterien ergeht folgende Dienstanweisung:

Für alle Veranstaltungen gilt generell, dass eine verantwortliche Prüfung erforderlich ist, ob die Veranstaltung tatsächlich unbedingt durchgeführt werden muss. Für alle Veranstaltungen ist zu prüfen, ob sie ersatzweise als digitale Veranstaltungen im Netz angeboten werden können.

Da gemäß den Ausführungen des Robert-Koch Instituts Massenveranstaltungen dazu beitragen können, das Virus schneller zu verbreiten, kann je nach Einzelfall das Absagen, Verschieben oder die Umorganisation von Massenveranstaltungen gerechtfertigt sein, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Quelle:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risiko\\_Grossveranstaltungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.pdf?__blob=publicationFile)

**Folgende Veranstaltungen**, soweit es sich nicht um Lehrveranstaltungen des Sommersemesters ab dem 01.04.2020 handelt, **sind untersagt**:

- Veranstaltungen, an denen die Teilnahme von Personen erwartet wird oder bereits bekannt ist, die aus den Risikogebieten laut der Liste des RKI eingereist sind ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)),
- Veranstaltungen mit mehr als erwarteten 100 Teilnehmern, ohne Ausnahme,
- Veranstaltungen zwischen 50 und 100 Teilnehmern, wenn
  - sie grundsätzlich verschiebbar sind, z.B. Versammlungen, Schulungen, Vereinstermine, d.h. Veranstaltungen, für deren Durchführung keine allgemeine Rechtspflicht besteht. Individuelle Verträge zwischen der UHH und externen Veranstaltern stellen keine allgemeine Rechtspflicht dar.

- sie zur allgemeinen Lebensgestaltung dienen (z.B. Sport, Theater, Musik)

Veranstaltungen mit unter 50 erwarteten Teilnehmern können bis auf weiteres stattfinden

Die Regelung gilt ab Montag, den 9. März 2020, ohne Befristung. Eine Neuregelung erfolgt ausdrücklich unter der Mitteilung einer neuen Dienstanweisung. Vorläufig werden Raumanmeldungen für Veranstaltungen, die in dem Zeitraum bis Ende Mai stattfinden sollen, nicht entgegengenommen.



Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Lenzen